

Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Verordnung zur Neufassung der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung

Kontakt: Bundesverband Bioenergie (BBE)
Tel.: 030 27 58 179 - 21
E-Mail: buecheler@bioenergie.de

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau, bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

Die vorliegende Position wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Mitgliedsverbänden des BBE erstellt:



Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V. (BDBe)



Bundesverband Dezentraler Ölmühlen und Pflanzenöltechnik e.V. (BDOel)



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)



Fachverband Biogas e.V. (FvB)



Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK)



Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V. (UFOP)



Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB)



Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V. (OVID)



Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) unterstützt die Stellungnahme.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Bioenergie (BBE), die in ihm vertretenen Unternehmen und die an dieser Stellungnahme beteiligten Verbände danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Umsetzung der Anforderungen an eine nachhaltige Bioenergieproduktion der RED II hat für die gesamte Bioenergiebranche höchste Priorität. Die Einhaltung und Nachweisdokumentation dieser gesetzlichen Vorgaben über den gesamten Lebenszyklusweg sind ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien und Basis für die Anrechnung auf die THG-Quote und damit für den Marktzugang. Die hiermit einhergehende Transparenz ist Grundlage für die politische und öffentliche Akzeptanz nachhaltiger Biokraftstoffe, flüssiger Biobrennstoffe sowie Biomasse-Brennstoffe.

Der BBE kritisiert, dass seit Verabschiedung der RED II bis zur Vorlage der Verordnungen zur nationalen Umsetzung bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind. Mit Blick auf die von der RED II gesetzten Umsetzungsfristen wird dadurch ein unnötiger Zeitdruck bei der nationalen Umsetzung verursacht. Dies gilt insbesondere für die neu von der RED II erfassten Bereiche der Stromerzeugung aus festen, flüssigen und gasförmigen Biomassen. Die Verzögerungen führen zu Unsicherheiten bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und Engpässen bei der nötigen Zertifizierung. Nach Einschätzung des BBE müssen bis Anfang 2022 mehrere Tausend Unternehmen die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung erstmals nachweisen. Es ist zu hinterfragen, ob dies praktisch in diesem Zeitraum umsetzbar ist. Ein wirtschaftlicher Schaden darf den betroffenen Unternehmen hierdurch nicht entstehen.

Ebenso steigt der hoheitliche Erfüllungsaufwand infolge der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung um Biogas und Festbrennstoffe zur Stromnutzung. Die Umsetzung der RED I im Jahr 2008 hatte einen entsprechenden Personalaufwand erforderlich gemacht, dem unverzüglich entsprochen wurde. Nur so konnten seinerzeit die Fristvorgaben gemäß EU-Recht eingehalten werden. Dieser Aufwand ist schnellstmöglich zu prüfen und die personellen Voraussetzungen sind dementsprechend in der BLE zu schaffen.

Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Verordnungsentwürfe eine weitgehende 1:1-Umsetzung der RED II vornehmen und damit einheitlichen europäischen Anforderungen an nachhaltige Bioenergie nicht im Wege stehen.

Anmerkungen im Detail zur Biokraft-NachV:

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Zu § 2, 2: Anerkannte Zertifizierungssysteme

Es ist positiv zu bewerten, dass die Anerkennung von Zertifizierungssystemen einheitlich von der Europäischen Kommission vorgenommen wird und keine nationale Anerkennung erfolgen soll. Jedoch geht die Bestimmung in § 34 zur Kontrolle spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats über die Anforderungen der RED II hinaus und könnte so die Notwendigkeit eines nationalen Systems begründen.

Zu § 2, 7: Biomasse

Um die Erfüllung auch für den EU-Emissionshandel zu gewährleisten, kann es nötig sein, eine EU-rechtlich kompatible Biomassedefinition zu wählen. Zudem würde dies eine entsprechende Verbuchung von nicht in der Biomasseverordnung enthaltenen Biomassen auch in einem Massenbilanzsystem ermöglichen. Dies ist notwendig, da auch nach BImSchG nicht für die Erfüllung der Treibhausgasquote zugelassene Biomassen (z.B. tierische Fette der Kategorie 3) bei der Produktion und entlang der Lieferketten mit zugelassen Biomassen vermischt werden können und das Massenbilanzsystem entsprechend die Rückverfolgbarkeit und den Abzug der nicht zugelassenen Biomassen ermöglichen sollte.

Zu § 2, 9: Dauerkulturen

Die Definition „mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird“ ist problematisch, da damit z.B. durchwachsene Silphie oder Dauergrünland als Biogassubstrat ausgeschlossen werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:
„Dauerkulturen“ sind mehrjährige Kulturpflanzen, deren Stiel normalerweise nicht jährlich geerntet wird.

Zu § 2, 16: Definition von „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“

Die Verbände begrüßen die Präzisierung der Definition von „Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ und die 1:1-Übernahme der Formulierung aus der RED II.

Zu § 2, 19: Kulturflächen

Auch hier ist unklar, ob durchwachsene Silphie unter diese Kategorie fällt bzw. in welche Kategorie mehrjährige Wildpflanzenmischungen fallen. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu § 2, 24: Lignozellulosehaltiges Material

Hier sollte eine Ergänzung um Gräser und grasartige Pflanzen wie Miscanthus, Schilf etc. erfolgen.

Zu § 2, 28: Definition von Reststoffen

Grundsätzlich ist es problematisch, mit Positivlisten zu arbeiten, da dies zum unbeabsichtigten Ausschluss von Stoffen und gemischten Biomasseströmen für die Verarbeitung und die Vergütung führen kann, besonders im Biogasbereich. Stattdessen sollte die Entscheidung zur

Einstufung eines Stoffes einem nicht-exklusiven Ansatz folgen, wie er im Entscheidungsbaum des Anhangs II der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukten KOM (2007) 59 vorgeschlagen wird

(<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2007/DE/1-2007-59-DE-F1-1.Pdf>).

Reststoffe, die bereits in der BioKraft-NachV 2009 in § 2 (11) als Reststoffe definiert sind, sollten weiterhin als Reststoffe geführt werden, ohne dass eine Prüfung mittels Entscheidungsbaum notwendig ist.

Zu § 2, 26: b): Zusätzliche Landnutzung

Hier sollte präzisiert werden, dass es nicht um eine allgemeine zusätzliche Nachfrage nach „Land“, sondern zu einer zusätzlichen Nachfrage nach „landwirtschaftlich genutzter Fläche“ geht.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen, es sei denn, die Verwendung solcher Zwischenfrüchte führt zu einer zusätzlichen Nachfrage nach **Land landwirtschaftlich genutzter Fläche**.*

Zu § 3: Anerkennung von Biokraftstoffen

In § 3 (2) sollte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als für die land- und forstwirtschaftliche Produktion zuständige Ministerium ebenfalls mit einbezogen werden. Entsprechend wird eine Ergänzung wie folgt vorgeschlagen:

*Zu den Anforderungen nach §§ 4 bis 6 kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit **und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** konkretisierende Vorgaben machen. Die zuständige Behörde macht diese im Bundesanzeiger bekannt.*

Zu § 5: Anforderungen an forstwirtschaftliche Biomasse

Die Formulierung bezüglich der Erfüllung des geltenden Rechts ist irreführend, da die Einhaltung geltender Gesetze grundsätzlich vorauszusetzen ist. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*(1) **Für Biomasse aus der Forstwirtschaft, die zur Herstellung flüssiger Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwendet wird, muss das in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, geltende Recht auf dem Gebiet der Ernte erfüllen.** nachgewiesen werden, dass mindestens die Anforderungen der Punkte 1 bis 5 dieses Absatzes im geltenden Recht des Landes, in dem die Biomasse geerntet wurde, geregelt **und mittels eines Überwachungs- und Durchsetzungssystems ist sicherzustellen umgesetzt werden. Zu diesen Anforderungen zählt, dass***

In § 5 (2) und (4) sollte korrigiert werden, dass der Nachweis durch „Management-“ und nicht durch „Bewirtschaftungssysteme“ sicherzustellen ist.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

*(2) Kann der Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht geführt werden, so ist durch **Bewirtschaftungs Managementsysteme** auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicherzustellen, dass die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 erfüllt sind.*

*(4) Kann der Nachweis nach Absatz 3 nicht geführt werden, so ist durch **Bewirtschaftungs Managementsysteme** auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets sicher zu stellen, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleichbleiben oder langfristig verbessert werden.*

§ 26: Anerkennung von Zertifizierungsstellen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nach § 26 (1) 3. für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen zu einer Verschärfung der Anforderungen kommt, indem neben den Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, auch noch die Anforderungen der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllt werden sollen. Eine Erfüllung beider, sich doppelnder Anforderungen liefert keinen Mehrwert und ist auch nicht wirtschaftlich angemessen. Dies führt mit Blick auf die Qualität der Zertifizierung zu keinem Mehrwert. Besonders für kleinere Zertifizierungsstellen bedeutet dies ein unnötiges Hindernis, den bestehenden und vor allem den zusätzlichen Unternehmen die Zertifizierungsleistung zeitnah anbieten zu können. Die Umsetzung wird zu Engpässen bei Zertifizierungsstellen und Auditoren aufgrund des erweiterten Anwendungsbereiches der RED II auf Strom und Wärme führen. Dies sollte vermieden werden.

Vorgeschlagene Änderung:

die Anforderungen der DIN EN/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013 ~~und~~ oder der DIN EN ISO 17021, Ausgabe November 2015 erfüllen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018, genügen,

Zu § 33: Kontrolle des Anbaus und § 34: Kontrolle der Entstehungsbetriebe

Die Regelung zur Anzahl der zu kontrollierenden Anbau- bzw. Entstehungsbetriebe einer Schnittstelle führt zu einer überproportionalen Kostenbelastung für kleine Schnittstellen. Besonders für Biogasanlagen, die in den meisten Fällen sowohl Anbaubiomasse als auch Rest- bzw. Abfallstoffe verarbeiten, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand für die Zertifizierung und folglich unnötiger Kostenbelastung der Anlagenbetreiber. Hier gilt es eine unnötige Bürokratisierung zu vermeiden und eine Ausnahmeregelung für diese Unternehmen zu schaffen.

Zu § 52: Inkrafttreten

Entsprechend den vorgesehenen Regelungen der BioSt-NachV in § 3 (1) bzw. § 55 sollte auch für die Umsetzung der Biokraft-NachV eine ausreichende bemessene Übergangsfrist bis 30.06.2022 eingeräumt werden. Zum einen bereitet die späte Vorlage der Nachhaltigkeitsverordnungen und entsprechend anerkannter Nachweissysteme Probleme bei der Implementierung der gegenüber der RED I veränderten Vorgaben in den Unternehmen. Zum anderen stellen die anhaltenden Beschränkungen der Corona-Pandemie die Wirtschaftsbeteiligten bereits vor erheblich erschwerte Bedingungen für die Implementierung der Nachhaltigkeitsregelungen bezüglich neu aufgenommener Produktgruppen.

Berlin, 30. April 2021